

Vorlage Nr. StVV - V 68/2024		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2024		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Neuwahlen für Stellen vom Vorstand der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 27 Abs. 2 VerfBrhv sind bei der Zusammensetzung des Vorstandes die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ändert sich während der Wahlperiode das Stärkeverhältnis der Fraktionen zueinander, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen des Vorstandes vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden.

Die SPD-Fraktion hat mit Datum vom 1. Oktober 2024 einen Antrag auf Neuberechnung und, bei möglicher Veränderung, einen Antrag auf entsprechende Neuwahlen für die betroffenen Stellen gestellt, da sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen zueinander durch den Fraktionsaustritt von Alfred Dietrich Schumacher bei der BD-Fraktion und seinem Fraktionseintritt bei der WfB-Fraktion entsprechend verändert habe.

Nach Berechnung unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens (d'Hondt, § 34 Abs. 2 VerfBrhv) ergeben sich für die Stellen im Vorstand folgende veränderte Vorschlagsrechte (Veränderungen sind fett markiert):

Stelle im Vorstand	bisher	neu
1. Stadtverordnetenvorsteher/in	SPD-Fraktion	SPD-Fraktion
2. Erste Beisitzerin oder Erster Beisitzer	CDU-Fraktion	CDU-Fraktion
3. zweite Beisitzende oder zweiter Besizender	BD-Fraktion	SPD-Fraktion
4. dritte Beisitzende oder dritter Besizender	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion oder Fraktion B'90/Die Grünen+P (LOS)
5. vierte Beisitzende oder vierter Besizender	Fraktion B'90/ Die Grünen	CDU-Fraktion oder Fraktion B'90/Die Grünen+P (LOS)
6. fünfte Beisitzende oder fünfter Besizender	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion

Für die Besetzung der Stelle 4 und 5 kommen die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen+P jeweils mit der Höchstzahl 5,00 in Frage.

Daher ist ein Losverfahren für die Besetzung der Stelle 4 durchzuführen. Die im Losverfahren um Stelle 4 unterlegene Fraktion besetzt Stelle 5. Für den Fall, dass in dem Losverfahren die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen+P die Stelle 5 erhält, so ist für die Stelle 5 keine Neuwahl durchzuführen. Hier wäre das Tatbestandsmerkmal „(3.)“ nicht erfüllt, da es keine von einer Änderung betroffene Stelle gäbe. Das Los ist gemäß § 34 Abs. 2 S. 5 VerfBrhv vom Stadtverordnetenvorsteher zu ziehen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt, sofern Stelle 5 nicht an die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen+P geht, die von den Fraktionen vorgeschlagenen Stadtverordneten auf die Stellen 3-6 des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung.

Sofern Stelle 5 in einem Losentscheid an die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen+P geht, so wählt die Stadtverordnetenversammlung die von den Fraktionen vorgeschlagenen Stadtverordneten auf die Stellen 3, 4 und 6 des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher